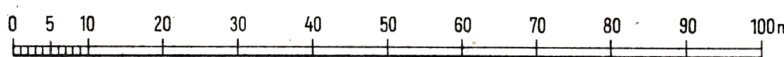


Abzeichnung
Bebauungsplan II-60-1

für das Grundstück
Budapester Straße 1
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 28.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet	(§ 7 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III	
Baugrenze	§ 23 Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Brücke	
Gewässer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin, den 28. 8. 70

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hartlieb

Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Köhn
Amtsleiter

Wurche
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. 11. 70 erhalten
und wurde in der Zeit vom 4. 1. 1971 bis 4. 2. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 8. 2. 1971

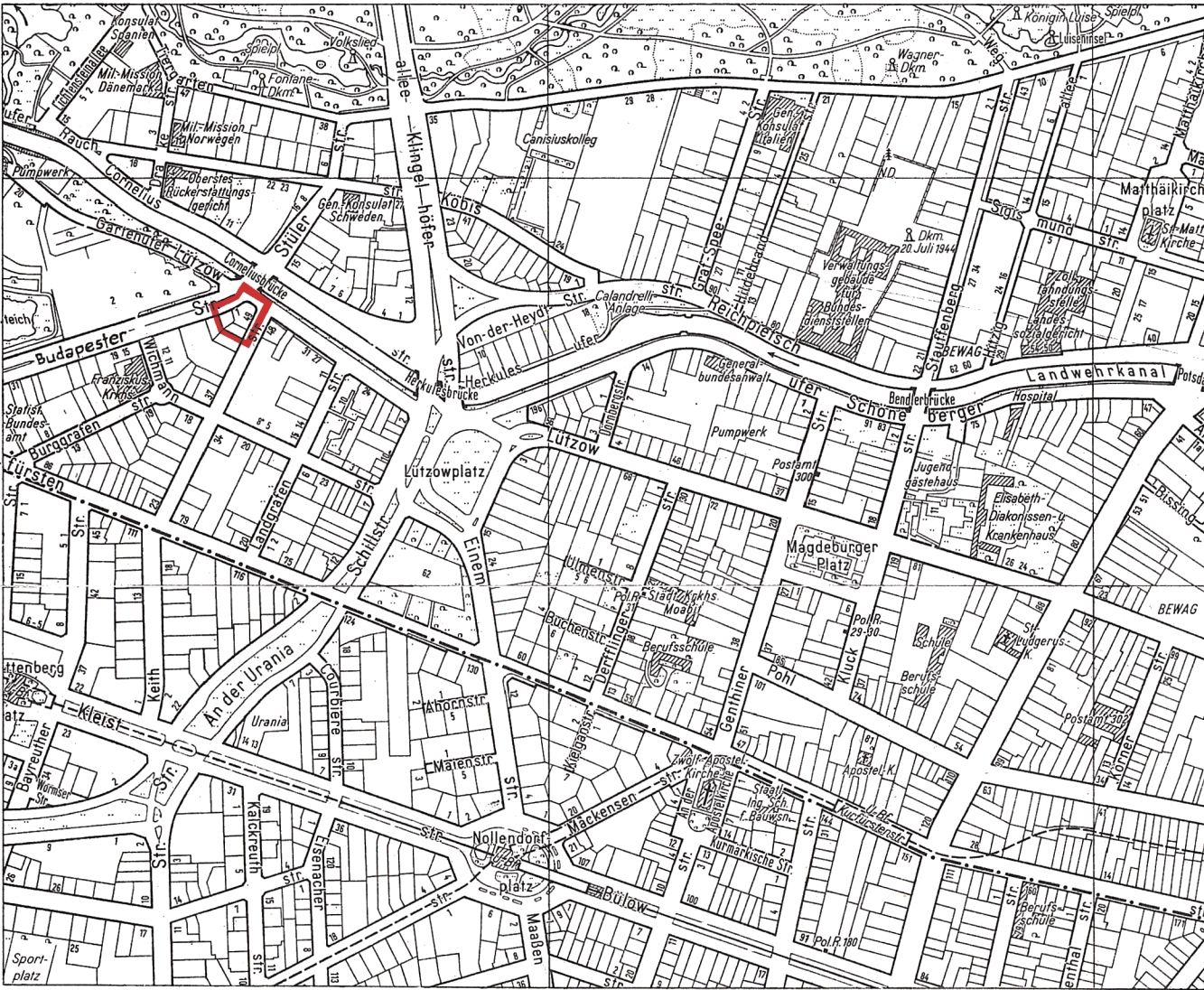
Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Albert
Amtsleiter I. V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 9. Mai 1972

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 1. 6. 1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 957 verkündet worden.

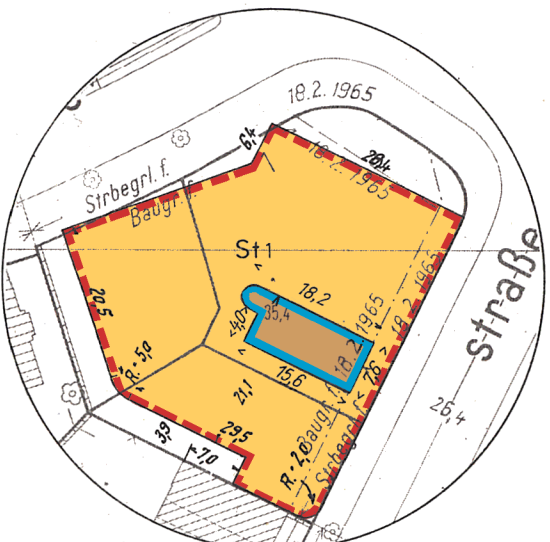
Übersichtskarte 1:10 000



Planergänzungsbestimmungen

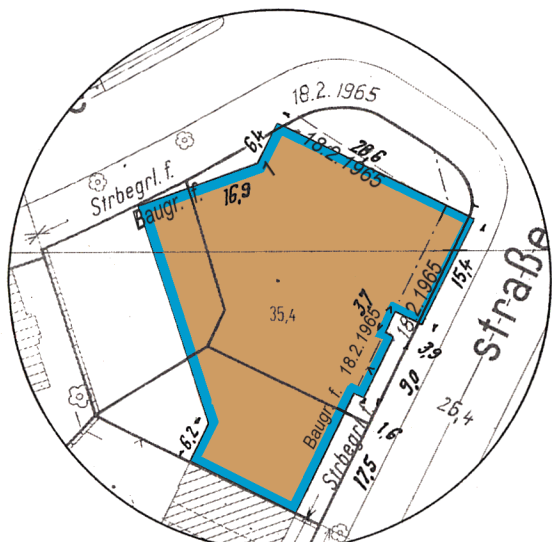
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nebenzeichnung A



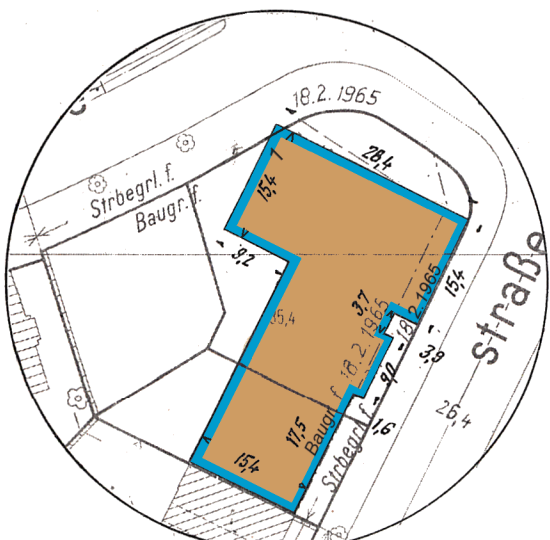
Baugrenzen für das zulässige II. Vollgeschöß
und Begrenzung des Luftgeschoss(-Stellplatz)

Nebenzeichnung B



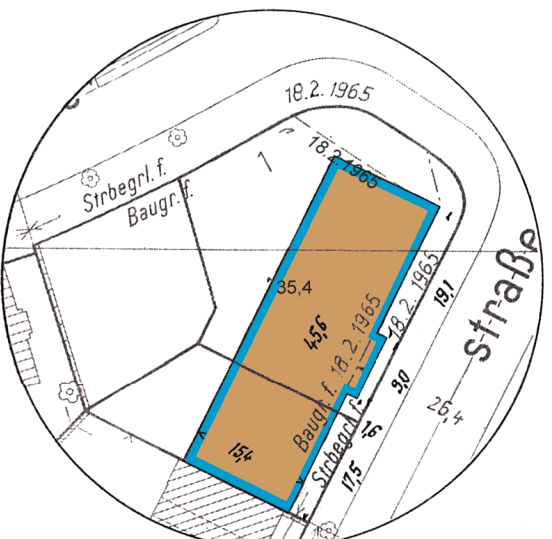
Baugrenzen für das zulässige III. und IV. Vollgeschöß

Nebenzeichnung C



Baugrenzen für das zulässige V. und VI. Vollgeschöß

Nebenzeichnung D



Baugrenzen für das zulässige VII., VIII. und IX. Vollgeschöß

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 13. 10. 1970
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Berlin, den 19. September 1972

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Feuer

II-60-1

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis